

**Abwägungsempfehlungen zu den Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit und von Behörden sowie sonstigen Trägern öffentlicher Belange anlässlich der 2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 und nach § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 28.03.2013 bis zum 12.04.2013 zum Bebauungsplan Nr. 43-Neufassung-2. Änderung der Stadt Bad Oldesloe.**  
**Beschluss Bau- und Planungsausschuss: 11.03.2019**  
**Stadtverordnetenversammlung:**

**Behörden**

Nr.	Stellungnahmen	Abwägung
1	<p><b><u>Kreis Stormarn vom 10.04.2013</u></b>  als Träger öffentlicher Belange gemäß §4a (3) BauGB zum Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 43N der Stadt Bad Oldesloe  Planungsstand: September 2012</p> <p>Aus Sicht des Kreises bestehen gegen die erneut vorgelegte 2. Änderung des B 43N die nachfolgend aufgeführten Anregungen und Bedenken:</p> <p>1.  Seitens des Kreises wird begrüßt, dass nunmehr ein Schallschutzgutachten erstellt worden ist. Es kann nur nicht nachvollzogen werden, warum dieses Gutachten, bis auf die Anlage 4 (Blatt 4), dem Kreis nicht vorgelegt wird. Eine abschließende Stellungnahme kann somit nicht abgegeben werden.</p> <p>2.  In der Begründung wird unter der Ziffer 3.8 u.a. aufgeführt, dass in einigen WR-Baufeldern die Nachtwerte um bis zu 4 dB (A) überschritten und von daher passive Schallschutzmaßnahmen „empfohlen“ werden. Diese Maßnahmen werden dann im Weiteren beschrieben. Eine entsprechende Umsetzung/Festsetzung in der Planzeichnung erfolgte für den nördlichen Plangeltungsbereich nicht. Ich weise darauf hin, dass eine derartige Formulierung in der Begründung nicht möglich ist. Entweder werden die gutachterlich getroffenen Empfehlungen entsprechend umgesetzt oder aber es wird ausführlich dargelegt bzw. abgewogen, warum diese Empfehlungen nicht umgesetzt werden. Bei Überschreitungen von bis zu 4 dB(A) sind m.E. passive Schallschutzmaßnahmen unumgänglich.</p>	<p>Die neue schalltechnische Untersuchung wird bei der erneuten Beteiligung beigelegt.</p> <p>Passive Schallschutzmaßnahmen wurden an den erforderlichen Stellen festgesetzt.</p>

2	<p><b><u>LLUR vom 19.03.2013</u></b>  zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes bzgl. der Änderung der Gebietsausweisung im nördlichen Plangeltungsbereich (südlich der Straße Hummelstieg) nunmehr keine Bedenken. Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der o. g. Planungsunterlagen wurde zur Kenntnis genommen. Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
3.	<p><b><u>Stadtwerke vom 10.04.2013</u></b>  Ihrer Bitte um Stellungnahme zu der o. g. B-Planänderung kommen wir hiermit nach und verweisen auf unser Schreiben vom 28.06.2012.</p>	S. Abwägung v. 13.08.2012. Zusätzliche Abwassermengen nehmen die Leitungen auf, deren Infrastruktur dem Konzept 3 nahe kommt. Dieses Konzept entspricht der 2. Änderung des B-Planes Nr. 43 - Neufassung -.
4	<p><b><u>VSG Netz GmbH vom 19.03.2013</u></b>  bezüglich des oben genannten B-Plans gilt unsere Aussage in der Email vom 18.06.2012</p>	S. Abwägung v. 13.08.2012. Für die Versorgung der Bebauung in zweiter Reihe werden auch GFL-Rechte für die Versorgungsträger im Bebauungsplan festgesetzt.
5	<p><b><u>A 29 vom 10.04.2013</u></b>  vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben. Aus Sicht der AG-29 bestehen zu dem vorliegenden Planverfahren in der geänderten Fassung keine Anregungen oder Bedenken. Wir gehen davon aus, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung eingehalten werden. Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	<p><b><u>Deutsche Telekom Technik GmbH vom 12.04.2013</u></b>  Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<p>Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben PTI 11 Heinrich Zielke vom 15.11.2012 fristgerecht Stellung genommen. Unsere Anregungen und Bedenken sind ausreichend berücksichtigt.</p>	
7	<p><b><u>Freiwillige Feuerwehr Stadt Bad Oldesloe vom 7.11.2012 (Eingang Bauverwaltung 4.4.2013)</u></b></p> <p>zu dem o. g. Bebauungsplan nehme ich bezüglich des Brandschutzes wie folgend Stellung:</p> <p>Eine erneute Stellungnahme ist nicht erforderlich. Ich verweise auf meine Schreiben vom 08.06.2012 und 07.11.2012.</p>	<p>S. Abwägung v. 13.08.2012. Die Stadt geht davon aus, dass die Löschwasserversorgung ausreichend ist, da nur eine 2. Baureihe eröffnet wird.</p>

**Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.**